



Die e-Marke informiert:

Abgrenzung Nebenrechte anderer Gewerke betreffend Elektrotechnik (§ 32 GewO)

Zur besseren Einordnung der Antwort des Bundesministeriums für Wirtschaft (BMWFJ-37.000/0174-I/5a/2012) auf die Anfrage der Bundesinnung vom 12.7.2012 und ihrer Bedeutung für den Berufsalltag des Elektrotechnikers ist Folgendes ergänzend auszuführen:

Andere Gewerbetreibende dürfen im Rahmen ihrer Berechtigung unter bestimmten Voraussetzungen auch Arbeiten auf dem Gebiet der Elektrotechnik vornehmen oder einzelne Leistungen des Elektrotechnikers im Rahmen sonstiger Gewerberechte erbringen (vgl. Montage von PV-Anlagen durch den Handel). Derartige sonstige Rechte (Nebenrechte) sind aber ausschließlich unter Einhaltung folgender gewerberechtlicher Voraussetzungen wahrzunehmen:

1. Es muss sich bei den elektrotechnischen Arbeiten um Vor- oder Vollendungsarbeiten handeln, um erzeugte/vertriebene Produkte oder zu erbringende Dienstleistungen damit wirtschaftlich sinnvoll zu ergänzen.
2. Bei Ausübung derartiger (Neben-) Rechte müssen der wirtschaftliche Schwerpunkt und die Eigenart des Betriebes der Gewerbetreibenden, die Leistungen auf dem Gebiet der Elektrotechnik erbringen, erhalten bleiben.
3. Soweit dies – was für Arbeitsleistungen auf dem Gebiet der Elektrotechnik zutrifft¹ - aus Gründen der Sicherheit notwendig ist, haben sich diese Gewerbetreibenden entsprechend ausgebildeter und erfahrener Fachkräfte zu bedienen.

Zur Klärung der Frage nach der ausreichenden Berufsqualifikation solcher „ausgebildeter und erfahrener“ Fachkräfte, welche im Nebenrecht für ihren Arbeitgeber elektrotechnische Leistungen erbringen, die üblicherweise den Gewerbetreibenden der Elektrotechnik vorbehalten sind, hat das BMWFJ in ihrer Anfragebeantwortung auf einen zusätzlichen Punkt in diesem Zusammenhang hingewiesen:

4. Ausgebildete und erfahrene Fachkräfte sind nur als solche anzusehen, wenn sie jedenfalls die Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Elektrotechnik² erfolgreich abgelegt haben.

Damit soll sichergestellt werden, dass sie aufgrund ihrer fachlichen (elektrotechnischen) Ausbildung über Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnisse der einschlägigen Normen und Bestimmungen verfügen, um die ihnen übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen zu können.